

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr. XVI/404**

Overath, den 28.10.2021

- öffentliche Sitzung  
 nichtöffentliche Sitzung

Berichtersteller:  
Stölting, Dominique

## Beratungsfolge

**Sitzungstermin**

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2021

Stadtrat

15.12.2021

## **Erlass der Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Overath für das Jahr 2022**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<b>ja</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2022</b>
<b>Kostenart</b>	
<b>Kostenstelle/Projekt</b>	
<b>Gesamtansatz</b>	0,00
<b>Bedarf</b>	0,00
<b>Erträge</b>	0,00
<b>Jährliche Erträge</b>	0,00
<b>Kosten</b>	0,00
<b>Jährliche Folgekosten</b>	0,00
<b>Bemerkungen</b>	

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Overath für das Jahr 2022.  
Die Satzung wird dem Original der Niederschrift als Anlage und Bestandteil beifügt.

## Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :

Die Abfallgebührensatzung wurde letztmalig zum 01.01.2021 beschlossen. Die Gebührenkalkulation fußt auf § 6 Kommunalabgabengesetz NRW und ist regelmäßig anzupassen und zu aktualisieren.

Die zum 01.01.2022 vorgeschlagenen Gebührensätze begründen sich insbesondere in einer Anpassung an die vom Bergischen Abfallverband (BAV) ermittelte Gebührenbedarfsrechnung sowie eine vertragskonforme Anpassung der Kosten seitens des Entsorgungsunternehmens.

Die vom BAV ausgewiesenen Gebühren ab 2022 enthalten eine Steigerung von bis zu 5% gegenüber den aktuell geltenden Gebührensätzen. Ursächlich sind hierfür neben einer geringeren Entlastung durch positive Jahresergebnisse der vergangenen Jahre insbesondere die erheblich gesunkenen Erlöse aus dem Bereich Papierentsorgung. Aufgrund der gefallen Papiererlöse wird ab dem Jahr 2022 mit Mindererträgen von rund 0,5 Mio. Euro kalkuliert.

Ebenfalls hat eine Anpassung der Kosten durch den Entsorger stattgefunden, die sich mit rund 6 % auswirken und ebenfalls in den Gebühren niederschlagen. Ursächlich hierfür sind grundsätzliche Preisanpassungen, die der Entsorger nicht vollständig kompensieren kann und damit auch an die Kunden weitergeben muss. Maßgeblich wirken sich die gestiegenen Kosten im Bereich Personal und Rohstoffbeschaffung aus.

Sowohl die Aufwendungen für den BAV als auch für die Entsorgung sind jeweils Bestandteile der Gebührenkalkulation und nicht die einzige Komponente. Daher wirken sich die prozentualen Steigerungen nicht vollumfänglich, sondern nur Anteil auf die Gebühren aus.

In Kombination mit dem nach dem KAG zu berücksichtigenden negativen Jahresergebnis aus dem Vorjahr wirken sich die Daten des BAV und des Entsorgers in einer Gebührenerhöhung von durchschnittlich 4 % bei der Stadt Overath aus.

Es ist darauf zu achten, die zur ausgeglichenen Haushaltswirtschaft notwendigen Erträge zu generieren. Dazu gehört im Rahmen einer Gebührenkalkulation auch die Anpassung an die tatsächlich notwendigen Finanzmittel, um den freiwilligen Einnahmeverzicht auszuschließen.

Im Zusammenhang mit der Umstellung des §2b Umsatzsteuergesetz wird zudem im Rahmen der Satzung auf gegebenenfalls entstehende steuerliche Aspekte hingewiesen.

Dominique Stölting  
Stadtkämmerin